

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der ICS Cool Energy AG

(Version Juni 2017)

## 1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Kaufverträge mit unseren Kunden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.4. Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Kunden auf dessen Kosten zu beschaffen. Sind wir dem Kunden dabei behilflich, so trägt der Kunde auch insoweit die Kosten.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen), bedürfen der Schriftform.
- 1.6. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet sind. Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Datenblätter sind nur annähernd maß- und gewichtsgenau, soweit die Genauigkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Gleiches gilt für Angaben, die in einem Prospekt, Katalog oder unserem Internetauftritt enthalten sind. Wenn sich aus unserem Angebot nichts anderes ergibt, ist das Angebot 30 Tage ab Angebotsdatum gültig.
- 2.2. Angaben zu Leistungsfähigkeit und Einsatzmöglichkeit sowie Tauglichkeit für bestimmte Einsatzzwecke (z.B. Gebrauchswerte, Temperaturen, Verwendungszweck, Belastbarkeit, Toleranzen, Kapazitäten, Lautstärke oder ähnliches) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) erfolgen stets ohne Gewähr und sind keine zugesicherten Eigenschaften, soweit nicht die Verwendbarkeit zum ausdrücklich und schriftlich vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.
- 2.3. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliche Annahme unseres Angebotes, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.
- 2.4. Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages können wir eine angemessene Vergütung verlangen, wenn der Vertrag insoweit nicht zustande kommt.

### **3. Leistungsumfang, Pflichten des Kunden**

- 3.1. *Wir erbringen keine Beratungsleistung in Form einer Anlagenplanung.* Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ist die Inbetriebnahme oder der Anschluss der Kaufsache nicht geschuldet. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Inbetriebnahme oder der Anschluss der Kaufsache nur durch fachkundige Personen ausgeführt werden soll, z.B. einen Kältefachbetrieb oder Kältefachpersonal bei dem Kunden.
- 3.2. Dem Kunden allein obliegt die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und Normen, die der Betrieb der Anlage mit sich bringt inkl. einer etwaig erforderlichen Dichtheitskontrolle nach den anwendbaren Vorschriften.
- 3.3. Wir reinigen vor dem Versand die Gebrauchtgeräte und – soweit erforderlich – die Neugeräte. Verunreinigungen, die danach auftreten, sei es durch den Versand oder aus einem anderen Grund, hat der Kunde selbst zu beseitigen. Gebrauchtgeräte können zu den verschiedensten Zwecken eingesetzt worden sein. Dem Kunden obliegt es daher, durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass eigene Systeme nicht durch den Anschluss der Gebrauchtgeräte verunreinigt werden.
- 3.4. Der Kunde hat für die Ableitung des Kondensats Sorge zu tragen.

### **4. Lieferfrist, Lieferverzug**

- 4.1. Liefer- und Leistungsfristen werden individuell vereinbart oder von uns bei Annahme der Bestellung mitgeteilt.
- 4.2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer.
- 4.3. Geraten wir mit einer Lieferung in Verzug oder wird uns eine Lieferung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. 8 dieser AVB (Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens) beschränkt.

### **5. Erfüllungsort, Lieferung, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme**

- 5.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist 8865 Bilten (Schweiz), soweit nichts anderes vereinbart ist. Ist ausnahmsweise auch die Installation vereinbart und geschuldet, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).
- 5.2. Zu Teillieferungen und -leistungen sind wir berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.
- 5.3. Versandart und Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen. Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Für eine entsprechende Entsorgung hat der Kunde Sorge zu tragen.
- 5.4. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim

Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.

- 5.5. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 5.6. Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 5.7. Soweit eine Abnahme nach den gesetzlichen Vorschriften stattzufinden hat, gilt diese als erfolgt, wenn
- die Lieferung und, sofern auch die Installation durch uns vereinbart und geschuldet ist, die Installation abgeschlossen ist,
  - wir dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziff. 5.7. mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
  - seit der Lieferung oder Installation zwölf Werkzeuge vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werkzeuge vergangen sind und
  - der Kunde die Abnahme innerhalb eines Zeitraums (5 Werktagen) aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## **6. Montage und Inbetriebnahme**

- 6.1. Bei Lieferung mit Montage und/oder Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes hat der Kunde auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
- alle Erd-, Bau-, Maurer-, Stemm- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
  - eine ebene, dauerhaft feste Aufstell-/Lagerfläche für die Anlage,
  - die statische Überprüfung des Transportweges sowie Aufstellortes,
  - einen passenden Stapler oder Kran für die Be- oder Entladung,
  - die zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
  - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
  - schall- und schwingungsdämpfende Maßnahmen,
  - wasserseitige Verrohrung, einschl. aller dafür erforderlicher Armaturen und Einrichtungen,
  - Ableitung von eventuell anfallendem Kondensat,
  - Stromeinspeisung bis zum Hauptschalter, einschl. Einführen, Absetzen und Auflagen (zugentlastet montiert),
  - erforderliche Signal- und Busleistungen, einschl. Einführen, Absetzen und Auflagen (zugentlastet montiert),
  - Reinigung, Spülung, Füllung und Entlüftung der Wassersysteme vor der kältetechnischen Inbetriebnahme,
  - Ableitung von eventuell anfallendem Kondensat,
  - Isolierung der kalten und ggf. warmen Anlagenteile, soweit nicht gesondert von ICS-CE angeboten,
  - Bereitstellung und Heranführen von Betriebsmitteln wie Wasser, Frostschutzmittel und Strom während der Montage und Inbetriebnahme-Zeit,

- hydraulischer Abgleich des Wassersystems und sonstiger Einregulierungsarbeiten,
  - zusätzliche, nicht durch uns zu vertretende, Inbetriebnahme und Einweisungen,
  - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- 6.2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, die erforderlichen statischen Angaben sowie Angaben über Besonderheiten, die einer reibungslosen Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme entgegenstehen könnten, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 6.3. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen frei zugänglich, geebnet, geräumt sowie durch LKW befahrbar sein.
- 6.4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen durch uns zu tragen.
- 6.5. Der Kunde hat unseren Mitarbeitern und sonstigen von uns beauftragten Personen täglich die geleistete Arbeitszeit zu bescheinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so werden der Abrechnung unsere Aufzeichnungen zu Grunde gelegt.
- 6.6. Sofern nach dem Vertrag Montage und Inbetriebnahme geschuldet ist, so werden die von uns installierten Anlagen nach der Montage einreguliert und das Bedienungspersonal des Kunden mit der fachgerechten Bedienung vertraut gemacht. Die für die Einregulierung erforderlichen Termine werden wir mit dem Kunden abstimmen. Nach beendeter Einregulierung und Einweisung hat der Kunde die ordnungsgemäße Fertigstellung der geschuldeten Arbeiten schriftlich zu bestätigen; etwaige Beanstandungen sowie nachträgliche Sonderwünsche werden in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Protokoll aufgenommen.
- 6.7. Bei Montage, Inbetriebnahme und Service gelten ergänzend auch unsere allgemeinen Servicebedingungen.

## **7. Verjährung, Gewährleistung**

- 7.1. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Ansprüche aus Sach- oder Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr. Die Frist beginnt mit Lieferung oder, soweit eine Abnahme stattzufinden hat, ab der Abnahme. Der Haftungsausschluss dieser Ziff. 7.1 (Verjährung, Gewährleistung) gilt weiter nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht. Die Einschränkungen dieser Ziff. 7.1. (Verjährung, Gewährleistung) gelten ferner nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Zusicherung für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.
- 7.2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen hin ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

- 7.3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 7.4. Sofern der Kunde einen Sachmangel anzeigt und sich später herausstellt, dass der Mangel tatsächlich nicht vorliegt oder nicht in unseren Verantwortungsbereich fällt, z.B. weil er durch unsachgemäße Inbetriebnahme oder Verwendung durch den Kunden entstanden ist, ist der Kunde verpflichtet, die bei uns angefallenen Servicearbeiten zuzüglich Reisekosten zu unseren üblichen Sätzen zu bezahlen.
- 7.5. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Kunde zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch uns. Hierzu hat der Kunde uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, so sind wir verpflichtet und berechtigt innerhalb angemessener Frist eine Ersatzlieferung vorzunehmen.
- 7.6. *Bei Lieferungen ausserhalb der Schweiz und Österreich* beschränkt sich die Gewährleistung bei Sachmängeln auf eine Teilegewährleistung. Im Rahmen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind wir nur verpflichtet und berechtigt, das mangelhafte Teil gegen Zusendung durch ein fehlerloses Teil zu ersetzen. Der Kunde ist verpflichtet, durch fachkundige Personen (eigene oder Dritte) das mangelhafte Teil zu demontieren und das Ersatzteil wieder einzubauen (vgl. auch Ziffer 3.1 oben). Weitergehende Gewährleistungsansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.7. Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweislich infolge als schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelnder Ausführung entstanden sind (z.B. natürliche Abnutzung, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmittel oder infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben.
- 7.8. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten.
- 7.9. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert ist. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 7.10. Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser der in Ziff. 7 und 8 ausdrücklich genannten.

## **8. Haftung , Ausschluss weiterer Haftung**

- 8.1. Unsere Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AVB nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 8.2. Wir haften nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz unserer Organe und gesetzlichen Vertreter (Art. 100 OR) In allen anderen Fällen ist unsere Haftung unter allen Rechtstiteln pro Einzelfall auf den Kaufpreis beschränkt. Die Haftung für Hilfspersonen wird unter allen Rechtstiteln

pro Einzelfall auf den Kaufpreis beschränkt und darüber hinaus vollumfänglich abbedungen (Art. 101 OR).

8.3. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AVB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

8.4.

8.5. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

8.6. Die Einschränkungen dieser Ziff. 8 (Haftung auf Schadenersatz) gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Zusicherung für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Der Haftungsausschluss dieser Ziff. 8 (Haftung auf Schadenersatz) gilt weiter nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht. .

## **9. Eigentumsvorbehalt**

9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Der Kunde ermächtigt uns, auf seine Kosten die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

9.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

9.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen.

9.4. Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. unten lit. c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt oder in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziff. 9.2. genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziff. 9.3. geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## **10. Preise, Zahlungsbedingungen**

- 10.1. Die Preise gelten für den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen (z.B. im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht aufgeführter Aufbau, Installation, Inbetriebnahme) werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken ab Lager zuzüglich Verpackung sowie der allfälliger inländischer Mehrwertsteuer und/oder ausländischer Umsatzsteuer, und//oder vergleichbarer Steuern und Abgaben.
- 10.2. Beim Versendungskauf (Ziff. 5.1. dieser AVB) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- 10.3. Soweit sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder der Rechnung kein anderes Zahlungsziel ergibt, ist der Kaufpreis (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Sollte im Einzelfall ein Skontoabzug vereinbart worden sein, so ist ein solcher gleichwohl nicht statthaft, wenn sich der Kunde mit der Bezahlung einer anderen Rechnung im Zahlungsverzug befindet.
- 10.4. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss der Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
- 10.5. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist der Kaufpreis während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen (Art.104 OR) Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor (Art. 104 Abs. 3 OR).
- 10.6. Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen bei Lieferungen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.
- 10.7. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.
- 10.8.

## **11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 11.1. Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem materiellen Schweizer Recht (OR) unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts.
- 11.2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz (zur Zeit CH-8865 Bilten). Wir sind jedoch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

## **12. Schlussbestimmungen (Salvatorische Klausel und Abtretungsverbot)**

- 12.1 Sollte eine einzelne Klausel der vorstehenden AVB unwirksam sein, so bleibt der geschlossene Vertrag im Übrigen wirksam. An Stelle der unwirksamen Klausel tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.
- 12.2 Jeder Versuch, Rechte oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abzutreten, macht eine derartige Abtretung nichtig. Die verbundenen Unternehmen der ICS-Gruppe gelten in diesem Zusammenhang nicht als Dritte.